

Leistungsbeurteilungskonzept 2025/26

Gegenstand: Geschichte und politische Bildung

Schulstufe: 5.-12. Schulstufe

Fachgruppe: Geschichte und politische Bildung

Die rechtlichen Bestimmungen zur Feststellung und Beurteilung der Leistungen einer Schülerin/eines Schülers finden sich im Schulunterrichtsgesetz (SchUG) und in der Leistungsbeurteilungsverordnung (LBVO)

1. Feststellung der Mitarbeit laut LBVO §4:

Leistungen in Einzel-, Partner- oder Gruppenarbeit

- bei der Erarbeitung neuer Lehrstoffe
- im Zusammenhang mit der Sicherung des Unterrichtsertrages
- im Zusammenhang mit dem Erfassen und Verstehen von unterrichtlichen Sachverhalten
- im Zusammenhang mit der Fähigkeit, Erarbeitetes richtig einzuordnen und anzuwenden

Zu Mitarbeitsleistungen zählen also beispielsweise konstruktive Beiträge im Unterricht, Mitschriften, Quelleninterpretationen, mündliche Wiederholungen, Sammeln von Materialien, Portfolios etc.

2. Mündliche Prüfungen laut LBVO §5:

Jeder Schüler/ jede Schülerin hat das Recht auf eine mündliche Prüfung pro Semester, wenn er /sie diesen Wunsch fristgerecht mitteilt. Diese stellen punktuelle Leistungen dar und beziehen sich auf einen eingeschränkten Stoffumfang. Daraus ergibt sich automatisch, dass damit durchgehend negative Leistungen nicht kompensiert werden können, da sie nur einen Mosaikstein im Gesamtleistungsbild darstellen. Sollten die anderen Formen der Leistungsfeststellung nicht zu einer klaren Note führen, kann auch der Lehrer eine mündliche Prüfung ansetzen.

3. Mündliche Übungen laut LBVO §6:

Präsentationen und Referate, die eventuell durchgeführt werden.

4. Tests laut LBVO §8

Tests

5. Beurteilungsstufen (§14 LBVO):

- **Sehr gut:** Anforderungen werden in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt. Eigenständigkeit muss deutlich vorliegen, wo dies möglich ist
- **Gut:** Anforderungen werden in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt.



Merkliche Ansätze einer Eigenständigkeit, wo dies möglich ist, sollen vorhanden sein.

- **Befriedigend:** Anforderungen werden in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt.
- **Genügend:** Anforderungen werden in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt.
- **Nicht genügend:** Anforderungen werden nicht einmal in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt.

Graz, am 23.09.2025